



**Pensionierte
Sektion
Buchs—Chur**

Geschäftsreglement SEV PV Sektion Buchs-Chur

Datenschutz:

Die Sektion SEV PV Buchs-Chur untersteht dem Reglement über den Datenschutz im SEV und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Verstösse gegen den Datenschutz meldet die Sektion umgehend der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater des SEV. Sanktionen bei Verstössen gegen das Reglement über den Datenschutz im SEV sind gemäss Reglement über die Teilorganisationen im SEV (Artikel 3.4) von der Sektion selber zu tragen.

Artikel 1 Name, Zweck und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «PV Sektion Buchs-Chur» besteht eine Vereinigung der im Artikel 2 Mitgliedschaft aufgeführten pensionierten Bediensteten.
- 1.2 Die PV Sektion Buchs-Chur ist eine Teilorganisation des SEV und des Unterverbandes der Pensionierten (PV).
- 1.3 Neben den Aufgaben gemäss den übergeordneten Bestimmungen des SEV und des Unterverbandes PV hat sich die Sektion mit besonderer Aufmerksamkeit dem Erhalt der Sozialwerke, dem Beistand und der Betreuung seiner Mitglieder sowie der Pflege der Kollegialität und Geselligkeit zu widmen
- 1.4 Die Sektion ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat ihren Sitz am Wohnort der Präsidentin, des Präsidenten.

Artikel 2 Mitgliedschaft

Über Eintritt, Austritt, Übertritt und Ausschluss, Pflichten und Rechte gelten die Statuten des SEV sowie das GR PV. Übertritt vom Aktivunterverband SEV zum PV erfolgt bei den SBB-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern automatisch.

- 2.1 Witwen resp. Witwer verstorbener SEV-Mitglieder können dem SEV beitreten.
- 2.2 Ehefrauen bzw. Ehegatten oder Lebenspartner/innen von PV-Mitgliedern können als Lokalm Mitglieder aufgenommen werden. Die Sektion kann einen Lokalbeitrag erheben.
- 2.3 Der Austritt kann nur auf den 30. Juni oder den 31. Dezember erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist. Die Kündigung kann sowohl auf Papier als auch per E-Mail erfolgen und ist an die Sektion zu richten.

Artikel 3 Mitgliederbeiträge

- 3.1 Über den Sektionsbeitrag wird an der Mitgliederversammlung abgestimmt.
- 3.2 Der Unterverbandsbeitrag wird an der Delegiertenversammlung PV bestimmt.
- 3.3 Der SEV-Grundbeitrag wird durch den Vorstand SEV festgesetzt.
PV-Mitglieder bezahlen die Hälfte des SEV-Grundbeitrages. Wenn das Einkommen des Mitgliedes unter dem vom Vorstand SEV jeweils festgesetzten Betrages liegt, bezahlt dieses einen Viertel des SEV-Grundbeitrages.

- 3.4 Witwen/Witwer ehemaliger SEV-Mitglieder bezahlen ¼ des SEV-Grundbeitrages.
- 3.5 Mitglieder sind ab Januar des Jahres, in welchem sie das 90. Altersjahr vollenden, beitragsfrei.
- 3.6 Die Mitgliederbeiträge werden in der Regel von der Rente (PK-SBB) abgezogen.
- 3.7 Ist der Abzug über die Rente nicht möglich, besorgt die Sektion das Inkasso, bzw. beauftragt das Zentralsekretariat gegen Entschädigung.

Artikel 4 Wahlen und Abstimmungen

- 4.1 Für Wahlen und Abstimmungen gilt Art. 11 des GR UV PV.
- 4.2 Versammlungsbeschlüsse sind dem fakultativen Referendum unterstellt, ausgenommen Wahlen. Ein Referendum muss innert 2 Monaten von 10% der Sektionsmitglieder mit Unterschrift unterstützt werden.
- 4.3 Anträge: 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Sektionsvorstand

Artikel 5 Versammlungen

- 5.1 Die Mitgliederversammlungen bilden die oberste Instanz in allen Sektions-Angelegenheiten.
- 5.2 Pro Jahr finden in der Regel 2 Versammlungen gemäss Jahresprogramm statt, welches jedem Mitglied zugestellt wird.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung erledigt folgende Geschäfte:
 - Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls
 - Genehmigung des Tätigkeitsberichts
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über Anträge der GPK
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl der Sektionspräsidentin oder des Sektionspräsidenten
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Sektion
 - Wahl der Delegierten an die Delegiertenversammlung PV und Kongress SEV
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen der Sektion
 - Einreichung von Anträgen an die DV PV und den Kongress SEV
 - Behandlung von Geschäften, die ihr vom Sektionsvorstand unterbreitet werden
 - Beschluss über Anträge an den Vorstand SEV für den Ausschluss von Sektionsmitgliedern aus dem SEV unter Beachtung der übergeordneten Bestimmungen der SEV-Statuten.

Artikel 6 Vorstand

- 6.1 Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin, des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
- 6.2 Der Präsidentin/dem Präsidenten obliegt die allgemeine Leitung der Sektion.
- 6.3 Die Mitglieder des Sektionsvorstandes werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.
- 6.4 Der Sektionsvorstand kann in eigener Kompetenz nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 2500.- pro Geschäftsjahr beschliessen.

Artikel 7 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

- 7.1 Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Das amtsälteste Mitglied steht dieser als Präsidentin/Präsident vor.
- 7.2 Die Mitglieder der GPK werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Sie können in Globo gewählt werden.

- 7.3 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag. Sie führt die Urabstimmung in der Sektion durch.
- 7.4 Die GPK prüft das Versammlungsprotokoll und legt dieses ohne Verlesen der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

Artikel 8 Auflösung / Fusion

Der Entscheid, mit einer anderen Sektion zu fusionieren oder sich aufzulösen, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 21 des Reglements über die Teilorganisationen im SEV. Bei Fusionen werden auch die Vermögen der Sektionen fusioniert.

Bei einer Auflösung der Sektion fällt das Vermögen an den Unterverband. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 9 Haftung

9.1 Die Rechtshandlungen der Sektion verpflichten weder den Gesamtverband SEV noch den UV PV. Für die Rechtshandlungen des Gesamtverbandes SEV und des Unterverbandes PV hat die Sektion nicht einzustehen.

9.2 Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ebenso ist die persönliche Haftung der Vertreter/innen der Sektion in den verschiedenen Gremien des SEV, des UV PV und der Sektion ausgeschlossen.

Artikel 10 Schlussbestimmungen.

10.1 In allen hier nicht vorgesehenen Fällen sind das Geschäftsreglement des Unterverbandes PV, die Statuten und Reglemente des SEV sowie das ZGB massgebend.

Artikel 11. Genehmigung

Der Sektionsvorstand genehmigt das Geschäftsreglement am 19.09.2023 unter Einbezug der Geschäftsprüfungskommission als Übergang bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Genehmigt durch die Sektions-Herbstversammlung am 25.10.2024 in Sargans
Genehmigt an der Sitzung vom Zentralvorstand am 05.11.2024

Das Geschäftsreglement tritt am 1.01.2025 in Kraft

Für den Vorstand der SEV PV Sektion Buchs-Chur

Der Präsident
Christian Niggli

Die Sekretärin
Ruth Crescente

Statutarische Traktanden		HV	He
1.	a) Begrüssung und Appell	x	x
	b) Vorschläge und Wahl Stimmenzähler	x	x
2.	Protokoll der letzten Versammlung	x	x
3.	a) Jahresbericht Präsident	x	
	b) Wahl Delegierte an DV und Kongress	x	
4.	a) Informationen, Mitteilunge, Sektionsgeschäfte	x	x
	b) Informationen von DV und Kongress		x
5.	Wahlen: (im Normalfall alle 4 Jahre, 24/28/32/36/40/usw.)		
	a) Präsident		x
	b) Vorstand		x
	c) GPK		x
6.	Mutationen ab letzter Versammlung	x	x
7.	a) Jahresrechnung	x	
	b) Bericht GPK	x	
	c) Budget		x
8.	Vorschau Sektionsreise	x	
9.	Sektionsreise bestimmen		x
10.	a) Korrespondenz	x	x
	b) Mitteilungen	x	x
11.	Ehrungen langjähriger Mitglieder	x	x
12.	Allgemeine Umfrage	x	x
13.	Referat, Bilder, Besichtigungen etc.	x	x

- Ausserordentliche Traktanden, Neuwahlen und Anträge nach Bedarf
- wichtige Geschäfte werden in der Versamlungsanzeige erwähnt.
- Vorverlegung dieser Geschäfte nach Bedarf.